



Statuten

Artikel 1

Namen und Sitz Unter dem Namen "Die Vereinigte" (früher "Vereinigte Guuggenmusigen Luzern") besteht seit dem 17. januar 1964 eine Vereinigung als Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Die Verinigung hat ihren sitz in Luzern.

Artikel 2

Zweck Die Vereinigung hat folgende Aufgaben:

- Förderung fasnächtlicher Geistes und Wahrung fasnächtlicher Tradition.
- Organisation von anlässen vor und während der Luzerner Fasnacht.
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.

Artikel 3

Mittel Die mittel die Vereinigung besteht aus Mitgliedsbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie aus Überschüssen aus Aktivitäten und Anlässe der Vereinigung. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vereinsvermögen. Der Jahrliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 300.00. eine Haftung der mitglieder ist ausgeschlossen

Artikel 4

Mitgliedschaft Die Vereinigung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden: Guuggenmusigen und andere Vereine aus der Stadt und Agglomeration Luzern, deren sinn und Zweck den Satzungen der Vereinigung nicht zuwiderlaufen Einzelpersonen können nicht als Aktivmitglied aufgenommen werden.



Artikel 5

Ehrenmitgliedschaft

Ein Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegierten-Versammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind in Recht und Pflicht den Aktiven Mitgliedern gleichgestellt. Auf Antrag des Vorstandes kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Ein Ehrenvorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, jedoch kann es an allen Versammlungen, Anlässen und Sitzungen der Vereinigung sowie des Vorstandes als Berater teilnehmen.

Artikel 6

Aufnahmen

Wer der Vereinigung beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmegesuch kann frühestens zwei Jahre nach der Gründung des Interessierten Verein oder Gesellschaft gestellt werden. Die Aufnahme zu einem sog. "Anwärter" erfolgt durch die Delegierten-Generalversammlung. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Ein Anwärter hat bei den diversen Anlässen der Vereinigung auf Verlangen des Vorstandes mindestens sechs Personen für die Organisation zur Verfügung zu stellen. Dem Anwärtern stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach einem Jahr und ebenfalls durch die Delegierten-Generalversammlung, sofern die Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder der Aufnahme zustimmen.

Artikel 7

DIE VEREINIGTE



www.vereinigte.ch

Austritt Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Artikel 8

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung erfolgt durch die Präsidentenversammlung. Ein Mitglied kann mit der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Präsidentenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Organisation Die Organe der Vereinigung sind:
- Delegierten-Generalversammlung
- Die Präsidentenversammlung (DGV)
- Der Vorstand

Artikel 10

Vorstand Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er beruft die Delegierten-Generalversammlung und die Präsidentenversammlung ein. Der Vorstand besteht aus dem Vereins- und Vorstandspräsidenten sowie maximal acht weiteren Mitgliedern, die namentlich folgende Chargen zu besetzt haben: Sekretär, Kassier und Pressechef. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Artikel 11

Präsidenten- versammlung

- Die Präsidentenversammlung besteht aus dem Präsidenten, den Aktivmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern. In Einzelfällen können die Aktivmitglieder anstelle des Präsidenten ein anderes kompetentes Mitglied an die Präsidentenversammlung delegieren. Die Präsidentenversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach der Fasnacht statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder zuhanden des Vorstandes kann überdies jederzeit eine ausserordentliche Präsidentenversammlung einberufen werden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandspräsident.

Artikel 12

Befugnisse

- Die Präsidentenversammlung hat folgende Befugnisse:
- Wahl der Vorstandsmitglieder, d.h. des Präsidenten und maximal 8 weitere Mitglieder. Der Vorstand ist aus der Reihe der Aktivmitglieder der Vereinigung zu wählen, wobei ein Aktivmitgliedsverein mit höchstens einer Person im Vorstand vertreten sein kann.
 - Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.
 - Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder an der Präsidentenversammlung. Die Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
 - Ausschluss von Mitgliedern.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Abnahme der Jahresrechnung gestützt auf den Revisionsbericht.
 - Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
 - Änderungen der Statuten.
 - Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die durch Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen.



Artikel 13

Delegierten-
General-
Versammlung

Die Delegierten-Generalsversammlung findet jährlich vor der Fasnacht statt. Jedes Aktivmitglied kann an die DGV höchstens zwei Vertreter delegieren. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher mehrheit der abgegebenen Stimme, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen

Artikel 14

Befugnisse

Die Delegierten-Generalsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- Orientierung über die Jahresrechnung.
- Wahl von einem oder zwei Rechnungsrevisoren.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Aufnahme von Anwärtern.
- Aufnahme von Aktivmitgliedern an die DGV.
- Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder an der DGV. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der DGGV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 15

Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Präsidentenversammlung mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Aktivmitgliedern beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfällig bestehenden Vereinsvermögens entscheidet die letzte Präsidentenversammlung.

Vorstehende Statuten wurden durch die Präsidentenversammlung vom 24. März 2023 genehmigt und ersetzt diese von 2011.

Luzern, 24. März 2023


Der Präsident
Robert Marty

Die Sekretärin
Carmen Issak